



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Assemblée générale
Generalversammlung
General Assembly**

**AG 12/21
30.09.2015**

Original: FR

SCHLUSSDOKUMENT

1. In Anwendung des Artikels 14 § 3 COTIF vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls von Vilnius tagte die 12. Generalversammlung am 29. und 30. September 2015 in Bern.
2. An der Generalversammlung nahmen teil:
 - 2.1 **42 der 49 Mitgliedstaaten**
 Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Iran, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mazedonien (EJR), Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Niederlande, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei¹, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich;
 - 2.2 **1 beigetretene supranationale regionale Organisation**
 Europäische Union (EU)
 - 2.3 **2 Staaten mit Beobachterstatus**
 Aserbaidshan (Beitrittsverfahren läuft)
 Saudi-Arabien
 - 2.4 **2 internationale Organisationen**
 Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE)
 Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
 - 2.5 **2 internationale Verbände**
 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
 Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA)
3. Gemäß Artikel 8 der Geschäftsordnung besorgte der Generalsekretär die Sekretariatsgeschäfte.
4. Die **Generalversammlung** wählte:

als Vorsitzenden:	Hr. Mats Andersson (Schweden),
als ersten stellvertretenden Vorsitzenden:	Hr. Peter König (Schweiz)
und	
als zweiten stellvertretenden Vorsitzenden:	Hr. Paulo de Andrade (Portugal).

¹ Vertreten durch die Tschechische Republik.

5. Die **Generalversammlung** setzte die nachstehenden Ausschüsse ein und bestellte sie wie folgt:

5.1 **Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten**

Vorsitzender:	S.Exz. Hr. Frank Recker Botschafter und Ständiger Vertreter Belgiens bei der OTIF
Stellvertretender Vorsitzender:	S.Exz. Hr. Bernardo de Sicart Escoda Botschafter und Ständiger Vertreter Spaniens bei der OTIF
Mitglieder:	Niederlande, Tschechische Republik, Rumänien

5.2 **Redaktionsausschuss**

Vorsitzender:	Hr. Benoît Chevalier (Frankreich)
Vize-Vorsitzende:	Fr. Christine Ehard (Deutschland) Hr. Alan Mundy (Vereinigtes Königreich)
Mitglieder:	Irland, Luxemburg, Schweiz

6. Die **Generalversammlung** beriet auf Grund ihrer Geschäftsordnung in der seit 19. September 2012 geltenden Fassung.

7. Die **Generalversammlung**:

7.1 nahm ihre Tagesordnung an;

7.2 wählte Herrn François Davenne (Wiederwahl) zum Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018 und ermächtigte den Vorsitzenden, das Ernennungsschreiben zu unterzeichnen und dem gewählten Generalsekretär zu überreichen;

beschloss, allen Bewerbern auf den Generalsekretärsposten die Möglichkeit zu geben, sich persönlich bei der 13. Generalversammlung vorzustellen;

beschloss, dass die Ausschreibung für den Dienstposten des Generalsekretärs neben den sich aus dem COTIF 1999 und dem Personalstatut des Sekretariats ergebenden Voraussetzungen die Bestimmung enthalten soll, dass nur solche Bewerbungen zulässig sind, die von Mitgliedstaaten eingereicht werden und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates betreffen, die aber nicht notwendigerweise die Staatsangehörigkeit des vorschlagenden Mitgliedstaates haben müssen;

7.3 nahm vom Bericht des Generalsekretärs über die Mitgliedschaft der OTIF Kenntnis und begrüßte die Ratifizierungen des COTIF 1999 durch Italien und Schweden sowie die Rücknahmen von Erklärungen durch eine große Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten, den Beitritt Pakistans und Aserbaidschans und den Abschluss des Memorandums of Understanding mit dem Golf-Kooperationsrat;

7.4 legte den Höchstbetrag, den die Ausgaben im Zeitraum 2016-2018 erreichen dürfen, auf 3 850 000 CHF pro Jahr fest;

legte den Höchstbetrag, den die Ausgaben im Zeitraum 2019-2021 erreichen dürfen, auf 3 650 000 CHF pro Jahr fest;

nahm die in der nachstehenden Tabelle für die Jahre 2016 bis 2021 festgehaltene voraussichtliche Haushaltsentwicklung zur Kenntnis;

Voraussichtliche Haushaltsentwicklung 2016 -2021 (in kCHF)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben	3 708	3 690	3 445	3 467	3 490	3 513
Personal	2 976	2 910	2 712	2 731	2 750	2 769
Betrieb	367	430	431	433	435	438
Organe	265	300	302	303	305	306
Umstrukturierung	100	50	0	0	0	0
Einnahmen	3 708	3 690	3 445	3 467	3 490	3 513
Beiträge	3 540	3 570	3 375	3 397	3 420	3 443
Reservefonds	100	50	0	0	0	0
Sonstige	68	70	70	70	70	70

7.5 genehmigte:

- a. die Übernahme der Sekretariatsfunktion der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel XII Ziffer 6 des Protokolls von Luxemburg,
- b. die Beherbergung der Aufsichtsbehörde und ihres Sekretariates in Übereinstimmung mit Artikel 2 § 2 Buchst. b) COTIF,
- c. die Organisation der Tagungen der Aufsichtsbehörde und ihrer Unterausschüsse unter der Ägide und Verantwortung der OTIF;

ermächtigte den Verwaltungsausschuss der OTIF, mit der Aufsichtsbehörde ein Abkommen über den Inhalt der von der OTIF als Sekretariat der Behörde zu erfüllenden Aufgaben abzuschließen;

ermächtigte den Verwaltungsausschuss, in der Vorbereitungsphase, bis zur Betriebsbereitschaft des Internationalen Registers, den Höchstbetrag, den die Ausgaben während einer jeden Haushaltsperiode von 2016 bis 2018 erreichen dürfen, zu überschreiten. Die Überschreitung während der Umsetzungsphase des Internationalen Registers darf den Kostenbetrag eines halben Postens und den Betrag der materiellen Ausgaben, d. h. einen jährlichen Gesamtbetrag von 50 000 CHF, nicht übersteigen. Die effektive Umsetzung dieser Überschreitung ist jedes Jahr auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs formell vom Verwaltungsausschuss zu validieren; diese Zusatzkosten während der Anfangsphase, die zu Lasten des Haushaltes der OTIF gehen, werden später durch die für die Nutzung des Internationalen Registers zu entrichtenden Gebühren gedeckt.

- 7.6 nahm die Änderung der Artikel 3, 12, 14, 15, 20, 24, 25, 26 und 33 COTIF an (s. Anlage 1);
genehmigte die Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen entsprechend dem Dokument AG 12/8 Add.2 (s. auch Anlage 1);
beauftragte den Generalsekretär, die entsprechenden Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen des COTIF vorzunehmen und die von ihr getroffenen Beschlüsse in Bezug auf die Änderung des COTIF in den Teil „Allgemeines“ dieser Erläuternden Bemerkungen zu integrieren;
- 7.7 nahm den Bericht des Generalsekretariats über den Stand der Revisionsarbeiten zu den ER CIM und die Tatsache, dass diese insbesondere zum Thema des elektronischen Frachtbriefs weiterverfolgt werden, sobald die Überprüfung der funktionalen Anforderungen des elektronischen Frachtbriefs durch den Sektor abgeschlossen wurde, zur Kenntnis;
- 7.8 genehmigte die Änderung von Artikel 9 der ER CUV und einen neuen Artikel 1a (s. Anlage 2);
genehmigte die Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen entsprechend dem Dokument AG 12/10 Add.2, einschließlich der Begründung betreffend den neuen Artikel 1a gemäß Dokument AG 12/10 Add.3 (s. auch Anlage 2);
beauftragte den Generalsekretär, die entsprechenden Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu den ER CUV vorzunehmen und die gegebenenfalls von ihr getroffenen Beschlüsse in Bezug auf die Änderung der ER CUV in diese Erläuternden Bemerkungen zu integrieren;
- 7.9 genehmigte die Änderung von Artikel 3 der ER APTU (s. Anlage 3) und beauftragte den Generalsekretär mit der entsprechenden Änderung der Erläuternden Bemerkungen in Bezug auf die Streichung von „sonstiges Eisenbahnmaterial“ und deren Veröffentlichung; diese Änderung betrifft den Teil „Allgemeines“ Punkt 13 erster Satz zu den APTU (s. auch Anlage 3);
genehmigte die Änderung der Artikel 1 und 3 der ER ATMF (s. Anlage 4) und beauftragte den Generalsekretär mit der entsprechenden Änderung der Erläuternden Bemerkungen in Bezug auf die Streichung von „sonstiges Eisenbahnmaterial“ (s. auch Anlage 4) und deren Veröffentlichung. Diese Änderung betrifft den Teil „Im Einzelnen“ der ATMF, und zwar:
- Artikel 3 Punkt 1 zweiter und letzter Satz,
 - Artikel 3 Punkt 2 erster Satz (zwei Mal);
- 7.10 nahm die überarbeiteten und konsolidierten Erläuternden Bemerkungen (Stand 21.04.2015) zur Kenntnis; in den Erläuternden Bemerkungen über die ER ATMF Artikel 3a Abs. 10 sollte der zweite Satz jedoch wie folgt geändert werden: „Dies könnte beispielsweise für die Tätigkeiten der ECM gelten, oder für vom EVU durchgeführte Arbeiten zur Vorbereitung des Zuges und Kontrollen vor der Abfahrt gelten.“; ferner sollten die Erläuterungen betreffend Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 in der deutschen Fassung wie folgt geändert werden:
„In Übereinstimmung mit den gängigen Verfahren verschiedener Vertragsstaaten und zur expliziteren Klarstellung der Pflichten des Halters, sollte der Halter für die Zuweisung einer ECM für seine Fahrzeuge zuständig sein obliegt dem Halter die Verpflichtung, den ihm zugeordneten Fahrzeugen eine ECM zuzuweisen.“ (s. auch Anlage 4);

Desweiteren sollten die Erläuterungen betreffend Artikel 28 über die CIM wie folgt geändert werden;

„Artikel 38 CIM 1980, in der seit 1. Januar 1991 in Kraft befindlichen Fassung wurde mit geringfügigen redaktionellen Änderungen übernommen. Artikel 40 SMGS in der ab dem 1. Juli 2015 geltenden Fassung beinhaltet eine vergleichbare Vermutung über die Neuaufgabe von Gütern, welche aus einem Land befördert werden, das Nichtmitglied des SMGS ist.“

beauftragte den Generalsekretär, die Erläuterungen einzuarbeiten, die von dieser Generalversammlung angenommen wurden und die sich auf die von dieser Generalversammlung ebenfalls angenommenen Änderungen des COTIF und seiner Anhänge beziehen;

- 7.11 nahm den Bericht des Generalsekretärs über den Fortschritt der Arbeiten der UNECE betreffend das einheitliche euro-asiatische Eisenbahnrecht zur Kenntnis;

forderte die Mitgliedstaaten auf, sich zahlreich an den Arbeiten der UNECE zur Vereinheitlichung des internationalen Eisenbahnrechts mit Blick auf ein einheitliches euro-asiatisches Rechtsregime für den Güterverkehr zu beteiligen;

begrüßte die Mitwirkung des OTIF-Generalsekretärs bei den Verhandlungen im Rahmen der UNECE und ermutigte den Generalsekretär, mit Blick auf die Entwicklung eines einheitlichen euro-asiatischen Eisenbahnrechts mit der UNECE und der OSShD zu kooperieren. Sie ermutigte den Generalsekretär, die Arbeiten der UNECE zu unterstützen, um schnellstmöglich eine Lösung für die Verwaltungsform des zukünftigen einheitlichen Eisenbahnrechts zu finden;

beauftragte den Generalsekretär, der 13. Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Arbeiten des UNECE-Projektes „Einheitliches euro-asiatisches Eisenbahnrecht“ vorzulegen;

- 7.12 nahm zustimmend Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsausschusses über seine Tätigkeit während der Amtszeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2015;

- 7.13 ernannte für die Amtszeit vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2018 folgende Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie pro Mitglied ein Ersatzmitglied:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
Deutschland	Frankreich
Österreich	Armenien
Bulgarien	Rumänien
Estland	Iran
Finnland	Belgien
Irland	Ukraine
Italien	Griechenland
Mazedonien (EJR)	Albanien
Marokko	Tunesien

Norwegen	Schweden
Niederlande	Luxemburg
Polen	Tschechische Republik
Vereinigtes Königreich	Kroatien
Serbien	Bosnien und Herzegowina
Schweiz	Montenegro
Türkei	Pakistan

wählte für dieselbe Amtszeit Serbien in den Vorsitz des Ausschusses;

- 7.14 wies den Generalsekretär gemäß Artikel 14 § 2 Buchst. d) COTIF 1999 an, die 13. Generalversammlung nach Artikel 14 § 3 Satz 1 erste Alternative COTIF 1999 im September 2018 einzuberufen.

*

Eine Abschrift dieses von der Generalversammlung am 30. September 2015 angenommenen Schlussdokumentes wird den Regierungen der Mitgliedstaaten der OTIF, den regionalen Organisationen, die dem COTIF beigetreten sind, und allen anderen Delegationen vom Generalsekretär zugestellt.

Teilrevision COTIF – Grundübereinkommen

Änderungen der Bestimmungen

Beschlüsse:

Artikel 3 § 2, 12 § 5, 14 § 2 Buchst. e), 14 § 6, 15 § 5 Buchst. g), 20, 24 § 5, 25, 26 §§ 5 bis 7 und 33 § 4, Buchst. a) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 24. und 25. Tagung angenommenen Änderungen werden wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Internationale Zusammenarbeit

- § 2 Die Verpflichtungen, die sich aus § 1 für die Mitgliedstaaten, die zugleich Mitglieder der Europäischen Union oder zugleich Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, ergeben, lassen die Verpflichtungen, die sie als Mitglieder der Europäischen Union oder als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum treffen, unberührt.

Artikel 12

Vollstreckung von Urteilen. Arrest und Pfändung

- § 5 Eisenbahnfahrzeuge können in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Halter seinen Sitz hat, nur auf Grund einer Entscheidung der Gerichte dieses Staates mit Arrest belegt oder gepfändet werden. Der Ausdruck „Halter“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die als Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte einen Wagen als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt.

Artikel 14

Generalversammlung

§ 2

- e) setzt für einen Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag fest, den die Ausgaben der Organisation in jeder Haushaltsperiode (Artikel 25) erreichen dürfen; andernfalls gibt sie für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren Richtlinien für die Begrenzung dieser Ausgaben;

§ 6

- Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Mitgliedstaaten; in den Fällen des § 2 Buchst. e), f), g), h), l) und p) sowie im Falle des Artikels 34 § 6 ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Im Falle des § 2 Buchst. l) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln nur erforderlich, soweit es sich um Anträge auf Änderung des Übereinkommens selbst, mit Ausnahme der Artikel 9 und 27 §§ 2 bis 4, sowie um Anträge auf Änderung des in Artikel 1 § 4 genannten Protokolls handelt.

COTIF

Artikel 15 Verwaltungsausschuss

§ 5

- g) setzt auf der Grundlage des genehmigten Rechnungsabschlusses den endgültigen Beitrag, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 für das abgelaufene Kalenderjahr zu tragen haben, sowie die Höhe der für das laufende Kalenderjahr nach Maßgabe des Artikels 26 § 5 zu leistenden Vorauszahlung fest;

Artikel 20 Fachausschuss für technische Fragen

§ 1 Der Fachausschuss für technische Fragen

- a) entscheidet über die Verbindlicherklärung einer technischen Norm für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, gemäß Artikel 5 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU. Bei solchen Entscheidungen kann er technische Normen oder spezifische Teile daraus entweder für verbindlich erklären, oder ihre Verbindlicherklärung ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern;
- b) entscheidet über die Annahme oder Änderung einer Einheitlichen Technischen Vorschrift für Bau, Betrieb, Instandhaltung oder für Verfahren betreffend Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, gemäß Artikel 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU;
- c) beobachtet die Anwendung technischer Normen und einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Eisenbahnverkehr bestimmt ist, und prüft ihre Weiterentwicklung im Hinblick auf ihre Verbindlicherklärung oder Annahme gemäß den in Artikel 5 und 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU vorgesehenen Verfahren;
- d) entscheidet gemäß Artikel 33 § 6 über Anträge auf Änderung des Übereinkommens;
- e) befasst sich mit allen weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF zur Behandlung zugewiesen sind.

§ 2 Der Fachausschuss für technische Fragen ist beschlussfähig (Artikel 13 § 3), wenn die Hälfte der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 16 § 1 vertreten ist. Bei der Beschlussfassung über Bestimmungen der Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU haben Mitgliedstaaten, die den betreffenden Bestimmungen gemäß Artikel 35 § 4 widersprochen oder eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben, kein Stimmrecht.

Artikel 24 Listen der Linien

§ 5 Beförderungen auf Linien zur See oder auf Binnengewässern gemäß § 1 und Beförderungen auf Eisenbahnstrecken gemäß § 2 sind dem Übereinkommen nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Eintragung, unterstellt. Sie sind dem Übereinkommen nach Ablauf von einem Monat, gerechnet vom Tage der Mitteilung des Generalsekretärs über die Streichung, nicht mehr unterstellt, ausgenommen bereits begonnene Beförderungen, die beendet werden müssen.

COTIF

Artikel 25

Arbeitsprogramm. Voranschlag. Rechnungsabschluss. Geschäftsbericht

- § 1 Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Organisation umfassen einen Zeitraum von jeweils einem Kalenderjahr. Das Arbeitsprogramm umfasst einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren.
- § 2 Die Organisation gibt jedes Jahr einen Geschäftsbericht heraus.
- § 3 Die Höhe der Ausgaben der Organisation wird auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Verwaltungsausschuss für jede Haushaltsperiode festgelegt.

Artikel 26

Finanzierung der Ausgaben

- § 5 Die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Ausgaben der Organisation werden in Form einer Vorauszahlung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, das der Voranschlag umfasst, geschuldet. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der für das Vorjahr endgültig geschuldeten Beiträge festgesetzt.
- § 6 Mit der Übersendung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses an die Mitgliedstaaten teilt der Generalsekretär die endgültige Höhe des Beitrags für das abgelaufene Kalenderjahr sowie die Höhe des Vorschusses für das kommende Kalenderjahr mit.
- § 7 Nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitteilung des Generalsekretärs gemäß § 6 erfolgt ist, ist der für das abgelaufene Kalenderjahr geschuldete Beitrag mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Hat ein Mitgliedstaat zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt seinen Beitrag nicht gezahlt, so ist sein Stimmrecht ausgesetzt, bis er seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist. Nach Ablauf einer weiteren Frist von zwei Jahren prüft die Generalversammlung, ob die Haltung dieses Staates als stillschweigende Kündigung des Übereinkommens anzusehen ist, wobei sie gegebenenfalls den Zeitpunkt festlegt, in dem die Kündigung wirksam wird.

Artikel 33

Zuständigkeiten

- § 4
- a) Artikel 9 und 27 §§ 2 bis 4,“

Änderungen der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen

Beschlüsse:

Die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) werden wie folgt geändert:

Artikel 12 Vollstreckung von Urteilen. Arrest und Pfändung

Punkt 4 wird hinzugefügt und wie folgt gefasst:

- „4. Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) hat beschlossen, die Begriffsbestimmung für „Halter“ an die vom Revisionsausschuss auf dessen 25. Tagung (25. Tagung, 25.-26.06.2014) im Rahmen der Revision von Artikel 2 Buchst. c) der ER CUV angenommene Begriffsbestimmung anzugleichen.“

Artikel 20 Fachausschuss für technische Fragen

Ein neuer Punkt 7 wird hinzugefügt und wie folgt gefasst:

- „7. Nach Einschätzung des CTE stimmte der Wortlaut von Artikel 20 § 3 COTIF, wo jegliche Änderung der Einheitlichen Technischen Vorschriften zum Zeitpunkt der Annahme der ETV verboten war, nicht mit Artikel 33 § 6 des Übereinkommens überein.

Sinn und Zweck des von der 5. Generalversammlung angenommenen Artikels 20 § 3 COTIF war die Verhinderung von Änderungen an einem Normen-/Vorschriftenentwurf durch Personen, die am Verfassen des Entwurfs nicht beteiligt waren. Die ETV dagegen werden von der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH gemäß Artikel 4 § 2 APTU ausgearbeitet. Die Mitgliedstaaten, die EU und die Organisationen des Sektors (als Beobachter) können Einfluss auf die Entwicklung der Vorschriften nehmen. Zahlreiche Teilnehmer der WG TECH sind gleichzeitig Delegierte im CTE.

Bei jeder Tagung des CTE mussten für die Annahme der ETV während der Tagung Änderungen am Text vorgenommen werden. Derartige Änderungen sind in der Geschäftsordnung des CTE zwar vorgesehen, standen aber im Widerspruch zu Artikel 20 § 3 des Übereinkommens.

Bei seiner 6. Tagung (Genf, 12.06.2013) hat der CTE die Ansicht vertreten, dass Artikel 20 geändert werden sollte, um einen ähnlichen Wortlaut zu erhalten, wie der vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 angenommene, der die gängige Praxis widerspiegelt und mit Artikel 33 § 6 COTIF, den Artikeln 5 und 6 APTU und der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen übereinstimmt. Er hat daher dem Revisionsausschuss einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Auf seiner 25. Tagung (25.-26.06.2014) hat der Revisionsausschuss diesen Änderungsvorschlag für Artikel 20 § 3 COTIF genehmigt, den die Generalversammlung auf ihrer 12. Tagung (Bern, 29.-30.09.2015) angenommen hat.“

Die derzeitigen Punkte 7 und 8 werden die Punkte 8 und 9.

COTIF

Artikel 24 Listen der Linien

Punkt 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Anders verhält es sich bei ergänzenden Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern, wenn dieser Teil der Beförderung selbst grenzüberschreitend ist. Deshalb wird in diesen Fällen die Anwendung der ER CIV und ER CIM weiterhin von der Eintragung solcher Linien in entsprechende Listen abhängig gemacht (vgl. die unter Ziff. 1 angeführten Beschlüsse des Revisionsausschusses zu Artikel 1 § 4 CIV und zu Artikel 1 § 4 CIM sowie die Ziff. 19 der Bemerkung zu Art. 1 CIM, Dok. AG 5/3.5 vom 15.2.1999). Dem trägt Artikel 24 §§ 1, 3 und 5 Rechnung. Insofern entspricht diese Regelung Artikel 10 COTIF 1980. Die Beibehaltung des Systems eingetragener Linien für ergänzende, grenzüberschreitende Beförderungen zur See oder auf Binnengewässern ist möglich, weil im Gegensatz zu den ER CIM z. B. das internationale Seebeförderungsrecht keinen zwingenden Anwendungsbereich vorsieht. Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30. September 2015) hat jedoch in § 5 eine Harmonisierung der Frist, nach deren Ablauf eine gestrichene Linie nicht mehr dem COTIF unterstellt ist (bislang drei Monate), und der für die Eintragung neuer Linien vorgesehenen Frist (derzeit wird eine neue Linie einen Monat nach der Mitteilung dem COTIF unterstellt) beschlossen.“

Artikel 25 Arbeitsprogramm. Voranschlag. Rechnungsabschluss. Geschäftsbericht

Die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 25 werden wie folgt gefasst:

„Die Einfügung eines eigenen Artikels hatte sich zur redaktionellen Vereinfachung als zweckmäßig erwiesen, nachdem der Revisionsausschuss den Übergang zu einem Zwei-Jahresrhythmus beschlossen hatte, was das Arbeitsprogramm, den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht betrifft (Niederschrift 19. Tagung, S. 21/22 und 39/40; Niederschrift 21. Tagung, S. 33).

Dieser Artikel wurde von der 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) jedoch angepasst, um auf Empfehlung des Rechnungsprüfers bei der Erstellung des Voranschlags, Rechnungsabschlusses und Geschäftsberichts zu einem jährlichen Rhythmus zurückzukehren.“

Artikel 26 Finanzierung der Ausgaben

Punkte 5 und 7 werden wie folgt gefasst:

- „5. Die 12. Generalversammlung (Bern, 29.-30.09.2015) hat auf Empfehlung des Rechnungsprüfers beschlossen, bei der Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses (u. a.) zu einem jährlichen Rhythmus zurückzukehren (s. Artikel 25 COTIF). Um die Liquidität der OTIF zu sichern, sind die Beiträge für die laufende Haushaltsperiode in Form einer Vorauszahlung bis spätestens zum 31. Oktober jedes Jahres zu entrichten (§ 5). Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung sind die in der vorangegangenen Jahresperiode endgültig geschuldeten Beiträge.“

[...]

- „7. § 7 folgt Artikel 11 § 2 Abs. 2 COTIF 1980.“

Teilrevision von Anhang D (ER CUV)**Änderungen der Bestimmungen****Beschlüsse:**

1. Nach Artikel 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV), Anhang D zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 25. Tagung angenommenen Änderung wird folgender Artikel 1a eingefügt:

**„Artikel 1a
Regelungsbereich**

Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften regeln ausschließlich die aus dem Vertrag über die Verwendung von Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel zur Durchführung von Beförderungen nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM erwachsenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die auf Wagenverwendungen anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere über die technische Zulassung, die Instandhaltung und die Betriebssicherheit bleiben unberührt.“

2. Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV), Anhang D zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 25. Tagung angenommenen Änderung wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 9
Haftung für Bedienstete und andere Personen**

- § 1 Die Parteien des Vertrages haften für ihre Bediensteten und für andere Personen, deren sie sich zur Erfüllung des Vertrages bedienen, soweit diese Bediensteten und anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.
- § 2 Haben die Parteien des Vertrages nichts anderes vereinbart, so gelten die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Wagen als Beförderungsmittel verwendet, als Personen, deren sich das Eisenbahnverkehrsunternehmen bedient.
- § 3 Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) gemäß Artikel 15 § 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF gilt als Person, derer sich der Halter bedient.

So hat der Vertrag nach Artikel 1 die für die Gewährleistung eines Informationsaustausches zwischen ECM und Eisenbahnunternehmen gemäß Artikel 15 § 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF nötigen Bestimmungen zu enthalten.

- § 4 Die §§ 1, 2 und 3 gelten auch bei Subrogation nach Artikel 8.“

Änderungen der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen

Beschlüsse:

Die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen der Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) werden wie folgt geändert:

Teilrevision der ER CUV

Punkt 32 wird wie folgt gefasst:

- „32. Zu diesen Zweck hat das Sekretariat die Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ ins Leben gerufen, die sich aus Experten der Staaten, nationalen Sicherheitsbehörden und Stakeholdern zusammensetzt und sich bereits dreimal in Bern getroffen hat (17. Oktober 2013, 28. Januar 2014 und 9. April 2014).

Das Sekretariat hat der Arbeitsgruppe insbesondere die Änderung der Begriffsbestimmung für „Halter“ (Art. 2 Buchst. c) vorgeschlagen, um diese so weit wie möglich an die in die ER ATMF übernommene Begriffsbestimmung aus der Richtlinie 2008/110/EG anzupassen. Es hat zudem eine Änderung des Artikels 9 der ER CUV vorgeschlagen.“

Infolge der Annahme durch die 12. Generalversammlung eines Artikels 1a auf Vorschlag Deutschlands wird der der „Teilrevision der ER CUV“ gewidmete Teil der konsolidierten Erläuternden Bemerkungen um folgenden Teil über den neuen Artikel 1a ergänzt:

„Artikel 1a Regelungsbereich

Auf Vorschlag Deutschlands hat die 12. Generalversammlung einen Artikel 1a angenommen, mit dem klargestellt werden soll, dass die Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV ausschließlich die aus dem Verwendungsvertrag resultierenden Pflichten zwischen den Vertragsparteien (Halter und Eisenbahnverkehrsunternehmen) und die Haftung einer Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei aus dem Verwendungsvertrag regeln und das öffentliche Sicherheits- und Ordnungsrecht unberührt lassen. Damit sollen nach dem Vorbild von Artikel 2 CIM eventuell bestehende Zweifel daran beseitigt werden, ob die Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV öffentlich-rechtliche Regelungen unberührt lassen.“

Artikel 9 Haftung für Bedienstete und andere Personen

Ein neuer Punkt 4 wird hinzugefügt und wie folgt gefasst:

- „4. Im Juli 2013 hat das OTIF-Sekretariat erste Überlegungen über die Notwendigkeit, die Rechte und Pflichten der Parteien der Verwendungsverträge hinsichtlich der Instandhaltung der Güterwagen in den ER CUV gesetzlich zu regeln, angestellt.

Die Einführung der ECM-Funktion im OTIF-Recht basiert auf Anlage A der ER ATMF über die Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen², in der die ECM-Vorschriften³ in OTIF-Recht übertragen werden.

² Anlage A (A 94-30/1.2012) der ER ATMF vom 1. Mai 2012 über die Zertifizierung und Prüfung der ECM

CUV

Mit den Änderungen der ER CUV betreffend die ECM soll ein allgemeiner Rahmen für die vom Sektor zu erstellenden detaillierteren Bestimmungen geliefert werden.

Der neue Paragraph 3 in Artikel 9 stellt sicher, dass

- a) in Absatz 1 der Halter seinen Pflichten betreffend die Instandhaltung des Wagens gemäß Verwendungsvertrag im internationalen Verkehr nachkommt, indem er sich in Anlehnung an § 2 des Artikels 9 zum Infrastrukturbetreiber einer ECM bedient. Hierdurch wird die Identifizierung des Haftenden und des Rechtsinstrumentes, das dieser Haftung zugrunde liegt, möglich. Die Arbeitsgruppe „Revision der ER CUV“ hat von einer Begriffsbestimmung der „ECM“ in Artikel 2 abgesehen. Die Mehrheit der Delegationen hat sich jedoch für einen Verweis auf Artikel 15 § 2 der ER ATMF ausgesprochen, wo die Rolle der ECM detailliert beschrieben ist. Die Änderung von Artikel 9 § 3 Absatz 1 ER CUV bleibt ohne Auswirkungen auf die aktuelle Pflichtenverteilung zwischen ECM und Fahrzeughalter.
- b) In Absatz 2 der Verwendungsvertrag den gemäß Artikel 15 § 3 der ER ATMF und Artikel 5 der ATMF-Anlage A vorgeschriebenen Informationsaustausch regelt. Es ist in der Tat entscheidend, dass die ER CUV eine klare Rollen- und Pflichtenverteilung der einzelnen Akteure untereinander festlegen, sei es im Rahmen bilateraler Verträge oder im Rahmen multilateraler Verträge wie dem AVV für Güterwagen.“

3 Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission vom 10. Mai 2011 über ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007

Teilrevision von Anhang F (ER APTU)**Änderungen der Bestimmungen****Beschluss:**

Artikel 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU), Anhang F zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 24. und 25. Tagung angenommenen Änderungen wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Zweck**

- § 1 Die Verbindlicherklärung technischer Normen für Eisenbahnmaterial sowie die Annahme von ETV für Eisenbahnmaterial sollen
- a) das freie Verkehren von Fahrzeugen im internationalen Verkehr erleichtern;
 - b) dazu beitragen, die Sicherheit, die Zuverlässigkeit und die Betriebsbereitschaft im internationalen Verkehr zu gewährleisten;
 - c) den Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit Rechnung tragen.
- § 2 Bei der Verbindlicherklärung technischer Normen oder der Annahme von ETV werden ausschließlich solche herangezogen, die auf internationaler Ebene ausgearbeitet wurden.
- § 3 Nach Möglichkeit
- a) ist die Interoperabilität der für den internationalen Verkehr erforderlichen technischen Systeme und Komponenten sicherzustellen;
 - b) sind die technischen Normen und ETV wirkungsorientiert; gegebenenfalls enthalten sie Varianten.“

Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen**Beschluss:**

Die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (APTU), werden wie folgt gefasst:

APTU

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

Punkt 13 wird wie folgt gefasst:

- „13. In den ER APTU werden die nötigen Voraussetzungen für eine einheitliche Regelung des Verfahrens geschaffen, nach welchem die technische Zulassung von Fahrzeugen von den Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt wird, und zwar mit der Folge, dass die in einem Mitgliedstaat erteilte technische Zulassung, ohne Durchführung erneuter Verfahren in den anderen Mitgliedstaaten der OTIF, von diesen Staaten anerkannt wird. Nur wenn es gelingt, einheitliche technische Normen und Vorschriften für Bau und Betrieb/Verwendung von Eisenbahnmaterial zu schaffen, die in allen Mitgliedstaaten der OTIF rechtsverbindlich sind, gibt es eine gemeinsame Grundlage für das Verfahren der technischen Zulassung von Eisenbahnmaterial.“

Teilrevision von Anhang G (ER ATMF)**Änderungen der Bestimmungen****Beschlüsse:**

Die Artikel 1 und 3 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF), Anhang G zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (Protokoll von Vilnius) und der vom Revisionsausschuss in seiner 24. und 25. Tagung angenommenen Änderungen werden wie folgt gefasst:

**„Artikel 1
Anwendungsbereich**

Diese Einheitlichen Rechtsvorschriften legen das Verfahren fest, nach dem Eisenbahnfahrzeuge zum Einsatz oder zur Verwendung im internationalen Verkehr zugelassen werden.

**Artikel 3
Zulassung zum internationalen Verkehr**

- § 1 Um im internationalen Verkehr eingesetzt zu werden, muss jedes Eisenbahnfahrzeug gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften zugelassen sein.
- § 2 Die technische Zulassung hat zum Zweck festzustellen, ob Eisenbahnfahrzeuge den
- a) Bauvorschriften der ETV,
 - b) Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Anlage zum RID,
 - c) besonderen Bedingungen einer Zulassung in Anwendung des Artikels 7a entsprechen.
- § 3 Für die technische Zulassung einzelner Bauteile von Eisenbahnfahrzeugen gelten §§ 1 und 2 sowie die folgenden Artikel sinngemäß.“

Änderungen an den konsolidierten Erläuternden Bemerkungen**Beschluss:**

Die konsolidierten Erläuternden Bemerkungen zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ATMF), werden wie folgt gefasst:

**Artikel 3
Zulassung zum internationalen Verkehr**

Punkte 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. Das Erfordernis einer Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr rechtfertigt sich aus dem Gebot der Sicherheit im internationalen Verkehr (§ 1). Zweck der technischen Zulassung im Verfahren nach den ER ATMF (§ 2) ist die Erleichterung des freien Verkehrs von Eisenbahnfahrzeugen im internationalen Verkehr. Daneben soll auch den Belangen der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit Rechnung getragen werden (s. Art. 3 APTU). Für andere

ATMF

Erwägungen und Überlegungen ist im Verfahren der technischen Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen den ER ATMF kein Raum.

2. § 3 stellt klar, dass das Verfahren der technischen Zulassung sinngemäß auch für sonstiges Eisenbahnmaterial sowie für Bauteile von Eisenbahnfahrzeugen gilt, wobei hier in erster Linie das Verfahren der Bauartzulassung (Art. 4 § 1 Buchst. b) Ziff. 1 und 2) zur Anwendung kommt. Der im Text verwendete Begriff „Eisenbahnfahrzeug“ schließt einzelne Bauteile stets mit ein.“

Artikel 3a **Wechselwirkung mit anderen internationalen Verträgen**

Punkt 10 wird wie folgt gefasst:

- „10. Insofern das COTIF Betriebsvorschriften umfasst, die äquivalent zu den EU-Vorschriften sind, wie beispielsweise die in den ETV enthaltenen Betriebsvorschriften, sollten außerhalb der EU in Übereinstimmung mit diesen COTIF-Vorschriften stattfindende betriebliche Aktivitäten ebenfalls anerkannt werden. Dies könnte beispielsweise gelten für vom EVU durchgeführte Arbeiten zur Vorbereitung des Zuges und Kontrollen vor der Abfahrt.“

Artikel 15 **Instandhaltung**

Punkt 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. In § 1 werden die Ziele und Elemente der Instandhaltung dargestellt. In Übereinstimmung mit den gängigen Verfahren verschiedener Vertragsstaaten und zur expliziteren Klarstellung der Pflichten des Halters, obliegt dem Halter die Verpflichtung, den ihm zugeordneten Fahrzeugen eine ECM zuzuweisen.“